

# **FR\_GERICHTE 607 2014 44 vom 8. Januar 2016**

FR Kantonsgericht, 2016-01-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_607\\_2014\\_44](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_607_2014_44)

FR: FR\_GERICHTE 607 2014 44 du 8 janvier 2016

IT: FR\_GERICHTE 607 2014 44 del 8 gennaio 2016

## **Regeste**

Entscheid des Steuergerichtshofes des Kantonsgerichts | Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der vorliegend angefochtene Entscheid betreffend die direkte Bundessteuer ist gemäss Dispositiv ein Nichteintretensentscheid. Insofern könnte man davon ausgehen, dass Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens daher einzig die Frage sein kann, ob die Vorinstanz die Einsprache zu Recht oder zu Unrecht als unzulässig betrachtet hat. Da sich der Beschwerdeführer überhaupt nicht damit auseinandersetzt, sondern ausschliesslich materielle Erwägungen zur angefochtenen Veranlagung macht, könnte diesfalls auf seine Beschwerde überhaupt nicht eingetreten werden. Aus der – wenn auch minimalen – Begründung des angefochtenen Entscheides lässt sich jedoch vage entnehmen, dass die Vorinstanz die Einsprache wohl abweisen wollte. Unter diesem Aspekt kann auf die vorliegende Beschwerde eingetreten werden. Dabei fällt ins Gewicht, dass die Parteien im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ihre (ausschliesslich) materiellrechtlichen Standpunkte ausführlich dargelegt haben.

### **E. 2**

a) Gemäss Art. 123 Abs. 1 DBG stellen die Veranlagungsbehörden zusammen mit dem Steuerpflichtigen die für eine vollständige und richtige Besteuerung massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse fest. Zu diesem Zweck auferlegt das Gesetz dem Steuerpflichtigen verschiedene Verfahrenspflichten. Einzureichen sind nebst der korrekt ausgefüllten Steuererklärung samt den vorgeschriebenen Beilagen (Art. 124 DBG) insbesondere auch die Lohnausweise über alle Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit, Ausweise über Bezüge als Mitglied der Verwaltung oder eines anderen Organs einer juristischen Person, Verzeichnisse über sämtliche Wertschriften, Forderungen und Schulden sowie allenfalls die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnung) der Steuerperiode oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen (Art. 125 DBG). Zudem muss der Steuerpflichtige auch sonst alles tun (Erteilung von Auskünften, Aufbewahrung und Vorlegung von Belegen usw.), um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen (Mitwirkungspflichten gemäss Art. 126 DBG).

Kantonsgericht KG Seite 5 von 7 b) Hat der Steuerpflichtige trotz Mahnung seine Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, so nimmt die Veranlagungsbehörde die

Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen vor. Sie kann dabei Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand des Steuerpflichtigen berücksichtigen (Art. 130 Abs. 2 DBG). Eine Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen kann der Steuerpflichtige nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen (Art. 132 Abs. 3 DBG). c) Im vorliegenden Fall hat die Vorinstanz dem Beschwerdeführer – trotz der offensichtlich zu Recht festgestellten Verletzung der Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen und der unvollständigen Unterlagen – aus unerfindlichen Gründen keine Ermessensveranlagung, sondern ausdrücklich eine ordentliche Veranlagung (unter Schätzung des Einkommens nach dem vermuteten Lebensaufwand) eröffnet. Insofern kommen die besonderen verfahrensrechtlichen Folgen einer Ermessensveranlagung nicht zum Tragen. Gleichzeitig hat die Vorinstanz formell, d.h. dem Dispositiv nach einen Nichteintretensentscheid gefällt, wie wenn es um eine Ermessensveranlagung gegangen wäre. In Rahmen eines ordentlichen Einspracheverfahrens waren jedoch die Voraussetzungen eines Nichteintretensentscheides nicht erfüllt, ist doch gemäss Art. 132 Abs. 1 DBG die Einreichung der notwendigen Unterlagen keine Eintretensvoraussetzung. Dieses nicht zum ersten Mal auftauchende Durcheinander in der Anwendung der einschlägigen Verfahrensvorschriften ist schwer nachvollziehbar und auch kaum mehr entschuldbar. Die Vorinstanz ist daher einzuladen, in diesem Bereich für eine bessere und einheitliche Rechtsanwendung zu sorgen. Unter diesen Umständen sind die streitigen und schätzungsweise festgesetzten Steuerfaktoren frei zu überprüfen und die allgemeinen Beweislastregeln anzuwenden, soweit auf die Beschwerde (nur) eingetreten werden kann, weil auch die faktische Abweisung der Einsprache Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet. d) In der Sache selbst ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer seine Verfahrenspflichten in schwerwiegender Weise verletzt hat, indem er eine offensichtlich unvollständige Steuererklärung ausgefüllt, gewisse Elemente (Konten, Wertpapiere, Gelegenheitsarbeiten, usw.) verschwiegen und die notwendigen präzisen Unterlagen (sowohl bezüglich seines Lebensaufwandes als auch seiner effektiven Einnahmen zur Bestreitung seines Unterhaltes) trotz wiederholter Aufforderung durch die Vorinstanz nicht eingereicht hat. Insofern kam die Veranlagungsbehörde nicht umhin, die Steuerfaktoren mit einem entsprechenden Ermessensspielraum zu schätzen. Eine solche allfällige Bemessung des Einkommens nach der Vermögensentwicklung und dem Lebensaufwand des Steuerpflichtigen beruht auf der Überlegung, dass das Einkommen mindestens so hoch sein muss, dass es zur Bestreitung des Aufwandes oder der Lebenshaltung der daraus lebenden Personen ausreicht. Zudem gilt die Vermutung, dass der Aufwand aus steuerbarem Einkommen bestritten wird. Der Steuerpflichtige kann jedoch diese Vermutung widerlegen, indem er nachweist, dass er die in der Berechnungsperiode angefallenen Lebenshaltungskosten aus steuerfreien Einkünften bestritten oder dafür sein Vermögen angezehrt hat. Umgekehrt ist auf ein den blossen Lebensunterhalt übersteigendes Einkommen zu schliessen, wenn der Steuerpflichtige Ersparnisse bilden konnte. Im vorliegenden Fall ergibt sich sodann, dass der Beschwerdeführer – wie sich aus den vorne dargelegten Angaben ergibt – nach und nach zum Teil neue, zum Teil widersprüchliche Angaben gemacht hat. Vor allem aber hat er bis heute keine umfassenden Unterlagen mit den entsprechenden vollständigen Beweismitteln beigebracht, welche eine gesetzeskonforme

Kantonsgericht KG Seite 6 von 7 Veranlagung ermöglichen könnten. Aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung sowie angesichts der fehlenden Bestimmungselemente erscheint die vorgenommene Schätzung (gesamte steuerbare Einkünfte von CHF 30'000.-,

unter Berücksichtigung auch der gemäss eigenen Angaben mangels Prämienverbilligung tatsächlich bezahlten Prämien von CHF 4'380.-) als vertretbar. Somit erweist sich die Beschwerde als unbegründet, soweit darauf einzutreten ist.

### **E. 3**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG; Art. 131 Abs. 1 VRG). Die Höhe der Verfahrenskosten wird durch das kantonale Recht bestimmt (vgl. für die direkten Bundessteuern Art. 144 Abs. 5 DBG). Das heisst, dass insbesondere der Tarif vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz (Tarif VJ) zur Anwendung gelangt (vgl. Art 146 f. VRG). Im vorliegenden Fall erscheint es angemessen, die Gerichtsgebühr auf 200 Franken festzusetzen. II. Kantonssteuern (607 2014 45)

### **E. 4**

Auf kantonaler Ebene gelten weitgehend die gleichen Vorschriften wie im Bereich der direkten Bundessteuer (vgl. insbesondere Art. 154 Abs. 1, 157 ff., 164 Abs. 2 sowie 176 Abs. 1 und 3 DStG; Art. 42, 46 Abs. 3 und 48 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG; SR 642.14]). Demzufolge ist aus den vorne dargelegten Gründen auch der Rekurs betreffend die Kantonssteuern abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

### **E. 5**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 131 Abs. 1 VRG). Dabei gelangt der Tarif vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz zur Anwendung (vgl. Art 146 f. VRG). Im vorliegenden Fall erscheint es angemessen, die Gerichtsgebühr auf 200 Franken festzusetzen.

Kantonsgericht KG Seite 7 von 7 Der stellvertretende Präsident entscheidet: in Anwendung von Art. 100 Abs. 1 lit. c VRG I. Direkte Bundessteuern (607 2014 44)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.